Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 160 (1994)

Heft: 4

Rubrik: Bericht aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vom Zivilschutz freigestellt

Mit dem neuen Zivilschutzgesetz und der neuen Zivilschutzverordnung, die beide am 1. Januar 1995 in Kraft treten sollen, erlässt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement auch eine neue **Verordnung über die Befreiung von der Schutzdienstpflicht.** Die revidierte Freistellungsregelung nutzt **Synergien mit der Armee,** reduziert den administrativen Aufwand und erhöht die Transparenz. Neu werden auch Angehörige der Feuerwehren von der Schutzdienstleistung befreit.

Nach geltender Regelung gibt es neben der Befreiung von der Schutzdienstleistung zwei weitere Freistellungsarten: die befristete Beurlaubung und die Dispensation vom Aktivdienst. Während die erste unverändert ins neue Gesetz übernommen wird, hat die **Aktivdienst-Dispensation** (zugunsten anderer Partner der Gesamtverteidigung) ihren ursprünglichen **Zweck verloren.** Das neue Zivilschutz-Leitbild macht deutlich, dass der Zivilschutz seine beiden Hauptaufträge erfüllen kann, ohne auf Schutzdienstpflichtige zurückzugreifen, die in ausserordentlichen Lagen anderweitig engagiert sind.

Die Ämter und Funktionen, die zur Befreiung von der Schutzdienstleistung berechtigen, bleiben im wesentlichen unverändert. Neu kommen die **Angehörigen der Feuerwehren** (Stützpunkt-, Orts- und Betriebsfeuerwehren) hinzu. Zudem werden nebenamtlich erbrachte Dienstleistungen für die Feuerwehr bei der Berechnung des Militärpflichtersatzes berücksichtigt.

Die unentbehrlichen Funktionen der Feuerwehren werden im laufenden Jahr in Absprache mit den Kantonen ermittelt. Für Schutzdienstpflichtige, die solche Funktionen ausüben, wird unmittelbar nach Inkrafttreten der neuen Verordnung das Befreiungsverfahren eingeleitet.

Weil die Freistellungsgründe in Armee und Zivilschutz mehr oder weniger dieselben sind, sollen die vom Bundesamt für Adjutantur verfügten Freistellungen vom Militärdienst im Zivilschutz übernommen werden, sofern der Freistellungsgrund weiterhin besteht. Damit lassen sich rund 60 Prozent aller Verfahren zur Befreiung von der Schutzdienstpflicht einsparen. Als Partner der zentralen Stelle der Armee soll neu beim Bundesamt für Zivilschutz eine entsprechende **zentrale Dispensationsstelle** geschaffen werden.

Der **Ständerat** hat bei der Behandlung des **neuen Zivilschutzgesetzes** am 2. Dezember 1993 folgenden Text in das neue Gesetz aufgenommen: «Schutzdienstpflichtige können mit ihrem Einverständnis **zivilen Führungsorganen** für ausserordentliche Lagen sowie kantonalen und kommunalen **Polizeikorps** zugewiesen werden.» Auch diese Regelung wird somit unverändert beibehalten. Sie betrifft im Vergleich zur Befreiung nur wenige Schutzdienstpflichtige und ist nicht zu verwechseln mit der Zuweisung von Formationen zur Zusammenarbeit im Ernstfall.

Drei Millionen Militärdiensttage weniger

Im Jahr **1993** haben 350 623 Angehörige der Armee in Schulen und Kursen insgesamt **10 026 446 Diensttage** geleistet, was einer durchschnittlichen Dienstleistung von knapp 29 Tagen entspricht. Noch im Jahr 1988 hat die Zahl der geleisteten Diensttage über 13 Millionen betragen.

Unverändert gross geblieben sind die **Bestandes-Unterschiede** in den Frühjahrs- und Sommer-Rekrutenschulen: 39 Prozent absolvierten im vergangenen Jahr die Rekrutenschule im Frühjahr, 61 Prozent im Sommer.

Der Rückgang der Zahl der **Dienstverweigerer** gegenüber dem Höchststand von 788 Urteilen im Jahr 1984 hat sich erneut fortgesetzt: Im Jahr **1993** wurden insgesamt **409 Dienstpflichtige** wegen Dienstverweigerung **verurteilt.** 268 (rund 66 Prozent) haben unter Berufung auf ethische Grundwerte glaubhaft dargelegt, dass sie den Militärdienst nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können; sie wurden von den Militärgerichten privilegiert behandelt. In 249 Urteilen über privilegierte Dienstverweigerer wurde eine Verpflichtung zur Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse ausgesprochen; 19 Dienstverweigerern wurde die Möglichkeit des waffenlosen Militärdienstes gewährt.

Im **Zivilschutz** wurden im Jahre 1993 von rund 35 000 Schutzpflichtigen in 800 Einsätzen in ihrer Gemeinde oder auswärts rund **115 000 Einsatztage** geleistet. Knapp 15 000 Manntage wurden allein in den Kantonen Wallis und Tessin nach den Hochwassern von Ende September geleistet. Mehr als 44 000 Manntage setzte der Zivilschutz im vergangenen Jahr für die Verrichtung von **Infrastrukturarbeiten** (Bachverbauungen, Wegbau usw.) ein. Bedeutung kommt mehr und mehr auch der Betreuung von Pflegebedürftigen durch Angehörige des Zivilschutzes zu. Rund 8000 Schutzdienstpflichtige waren im vergangenen Jahr während rund 29 000 Tagen zur Betreuung in **Heimen** und **Spitälern** eingesetzt, die Hälfte davon allein im Kanton Zürich. Der Zivilschutz half schliesslich auch mit bei der Betreuung von **Asylbewerbern** und **Flüchtlingen.**

Erneut gemischte Rekrutenschulen

Rund 11 000 angehende Armeeangehörige – meist mit Jahrgang 1974 – sind am 31. Januar 1994 in die Rekrutenschule eingerückt. Sie absolvieren die letzte Frühjahrs-Rekrutenschule «alter Ordnung», das heisst von 17 Wochen Dauer. Ab 1995 wird die Rekrutenschule auf 15 Wochen und das heute 19 Wochen dauernde Abverdienen der Einheitskommandanten auf 12 Wochen verkürzt.

Zwischen Februar und April fanden erneut gemischte Rekrutenschulen statt: 20 Angehörige des **Militärischen Frauendienstes** leisteten ihre vierwöchige Rekrutenschule bei der Strassenpolizei in Burgdorf und 15 bei den Übermittlungstruppen in Bülach gemeinsam mit den männlichen Rekruten der betreffenden Schulen.

Besonders selektionierte **Spitzensportler** werden vom 11. April bis 21. Mai zum fünftenmal in Biel und Magglingen zum Sportfachkurs der Infanterie zusammengezogen und zu Sportanimatoren ausgebildet.

Im Hinblick auf die Armee 95 wird auch die Ausbildung der **Gebirgsspezialisten** effizienter gestaltet. Zu diesem Zweck findet in der Zentralen Gebirgskampfschule in Andermatt der zweite **Pilotversuch** mit einer **Gebirgsspezialisten-Rekrutenschule** statt, und zwar in **zwei Teilen:** Nach fünf Wochen traten die qualifizierten Rekruten in die Gebirgsspezialisten-Rekrutenschule über, wo sie vom 5. März bis 8. April den Winterteil absolvierten. Nach einem Unterbruch wird vom 8. August bis 24. September der Sommerteil der Ausbildung folgen. Die Teilnehmer werden zu Hochgebirgsabzeichen-Trägern, Lawinenspezialisten, Gebirgssanitätern und Stahlgeräte-Spezialisten ausgebildet.

Terminologie der Friedensoperationen

Im Vorfeld der Volksabstimmung vom 12. Juni 1994 über das Referendum gegen das Bundesgesetz vom 18. Juni 1993 über schweizerische Truppen für friedenserhaltende Operationen (Blauhelm-Gesetz) wird immer wieder mit Begriffen, wie «Peace-keeping», «Peace-making» usw. argumentiert. Was bedeuten diese Fremdwörter?

Die **Vereinten Nationen** unterscheiden **vier verschiedene Arten von Friedensoperationen:**

Peace-keeping ist eine UNO-Mission in einem Konfliktgebiet, die aus Armeeangehörigen, Polizisten und/oder Zivilpersonen besteht. Mit ihrer Präsenz müssen alle am Konflikt beteiligten Parteien einverstanden sein. Peace-keeping ist die geläufigste Form friedenserhaltender Aktivitäten der UNO. Bekanntestes Beispiel ist die UNO-Mission auf **Zypern.**

Peace-enforcement besteht darin, auf offene Aggression – ob unmittelbar bevorstehend oder bereits im Gang – zu reagieren. Als Instrumente dafür kommen der Abbruch von Beziehungen, Sanktionen, Blokkaden oder der Einsatz von **Kampfverbänden** – auch gegen den Willen des Aggressors – in Frage. Bisher erfolgte militärisches Peace-enforcement unter der Führung der UNO beispielsweise in **Somalia.** Im

Krieg gegen den **Irak** handelte es sich demgegenüber um eine Aktion einer multinationalen Truppe, die von der UNO gebilligt wurde.

Peace-building umfasst Handlungen nach einem Konflikt, die darauf abzielen, durch Schaffung geeigneter Strukturen den Frieden zu stärken und zu sichern und einen Rückfall in den Konflikt zu vermeiden. Ein typisches Beispiel ist **Kambodscha.**

Peace-making sind Handlungen, die verfeindete Parteien mit **friedlichen Mitteln** zur Verständigung bringen sollen, etwa durch Verhandlungen, Untersuchungen, Schlichtung oder durch Gerichtsentscheid. Peace-making ist also vorab eine **diplomatische Aktivität,** die von der UNO in jedem internationalen Konflikt als erste Massnahme in die Wege geleitet wird.

Die Frau und ihr Bild in der Armee

Nationalrätin Cécile Bühlmann, Luzern, kam in der Dezembersession 1993 der eidgenössischen Räte mit einer Interpellation an den Bundesrat auf die «**T-Shirt-Affäre**» vom vergangenen Jahr in einer Rekrutenschule zurück und erkundigte sich nach den Massnahmen, die seither getroffen wurden, um ähnliche frauenfeindliche Vorfälle in Zukunft zu vermeiden. Der bundesrätlichen Antwort ist folgendes zu entnehmen:

Der **Ausbildungschef** der Armee hat das Thema an seinen Rapporten mit den Waffenchefs und Schulkommandanten behandelt und angeordnet, dass letztere die Sujets auf Freizeit- und Sportbekleidungen (Trainingsanzügen, T-Shirts usw.) in ihren Schulen zu genehmigen haben. In den Offiziersschulen orientiert überdies eine Vertreterin des Militärischen Frauendienstes über die freiwillige Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung und das Frauenbild in der Armee.

Vorfälle wie derjenige vom vergangenen Jahr, die allerdings bei über zehn Millionen Diensttagen nur Einzelfälle darstellen, sind zu **verurteilen.** Sie verletzen die Würde der Frauen und prägen ein Frauenbild, das verhindert werden muss. Da indessen das Bild der Frau nicht primär in der Armee, sondern zur Hauptsache in der **zivilen Gesellschaft** geprägt wird, sind dort die geeigneten Schritte zum verbesserten **Schutz der Frauenwürde** in die Wege zu leiten. In der Armee drängen sich über die vom Ausbildungschef bereits getroffenen Massnahmen hinaus vorderhand keine weiteren Anordnungen auf.

Patrouille Suisse: Tiger F-5

Seit 30 Jahren fliegt die Kunstflugformation unserer Flugwaffe, die Patrouille Suisse, mit den legendären **Hunter-Flugzeugen.** In rund 350 unfallfrei verlaufenen Flugvorführungen hat sie Hunderttausende von Zuschauern im In- und Ausland begeistert. Mit der beschlossenen Liquidation der Hunter-Flugzeuge stellte sich die Frage nach ihrer zukünftigen Ausrüstung.

Auf Antrag des Kommandos der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen hat der Geschäftsleitungsausschuss (früher Leitungsstab) des Eidgenössischen Militärdepartements (EMD) beschlossen, die Patrouille Suisse ab 1995 mit Flugzeugen vom Typ **Tiger F-5** weiterfliegen zu lassen.

Für die beteiligten Piloten, die ohnehin den Jägerstaffeln angehören, bildet der Kunstflugeinsatz in der Patrouille Suisse Bestandteil des ordentlichen Trainings. Damit entstehen beim Einsatz der Patrouille Suisse **keine besonderen Flugkosten.**

Die Frage, ob die Patrouille Suisse nicht mit **Jet-Schulflugzeugen Hawk** ausgerüstet werden könnte, wurde im EMD offenbar auch geprüft. Drei Gründe sprechen dagegen: Der Hawk ist kein Kampfflugzeug und damit weniger repräsentativ als der Tiger. Die englischen «Red Arrows», eine der renommiertesten Kunstflugformationen der Welt, fliegen den Hawk; im Vergleich mit ihnen hätte die Patrouille Suisse unweigerlich den kürzeren gezogen. Und schliesslich verfügt die Flugwaffe über lediglich 19 Hawk-Flugzeuge, die dauernd für die Piloten-Ausbildung benötigt werden.

Militärischer Strassenverkehr: weniger Unfälle

Die Zahl der militärischen Strassenverkehrsunfälle ist im Jahr 1993 erneut gesunken, womit sich die rückläufige Tendenz, die seit 1988 zu verzeichnen ist, weiter fortgesetzt hat. Sie ist einerseits auf die intensivierte Ausbildung und andererseits auf die gezielte Arbeit der Militärischen Unfallverhütungskommission (MUVK) zurückzuführen.

Mit Militärmotorfahrzeugen ereigneten sich im Jahr 1993 insgesamt **1212 Schadenfälle,** wobei in 262 Fällen (21 Prozent) das Verschulden bei zivilen Verkehrsteilnehmern lag. Zwei Zivilpersonen kamen uns Leben, wogegen kein Armeeangehöriger tödlich verunfallte. 43 Zivilpersonen und 118 Armeeangehörige wurden verletzt.

Häufigste Unfallursache (259 Fälle) ist nach wie vor **unvorsichtiges Rückwärtsfahren.** Um 44 Prozent zugenommen haben Schäden infolge falscher Einschätzung der Fahrzeugdimensionen. Gestiegen sind aber auch Unfälle wegen **mangelnder Aufmerksamkeit.**
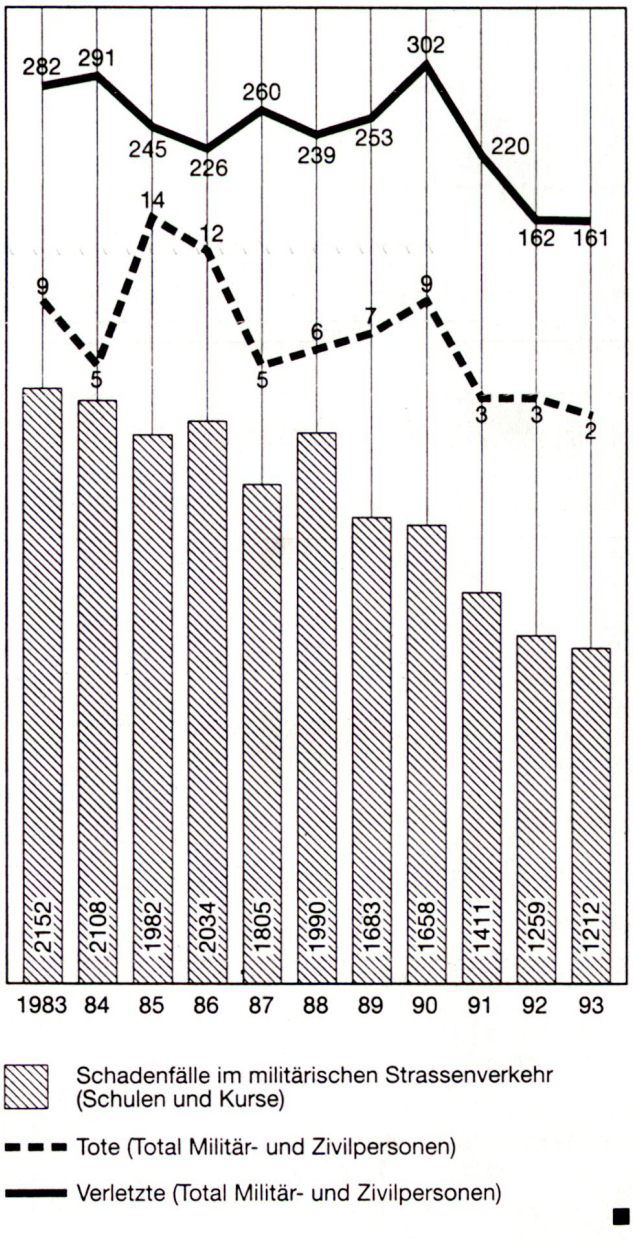
Unfälle im militärischen Strassenverkehr